

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 331/2022
vom 9. Dezember 2022
zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/1273]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 der Kommission vom 18. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Wert für die Clearingschwelle für Positionen in OTC-Warenderivatekontrakten und anderen OTC-Derivatekontrakten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bcf (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32022 R 2310**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2310 der Kommission vom 18. Oktober 2022 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 29)“
2. Nummer 31bcj (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
„– **32022 R 2311**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/2311 der Kommission vom 21. Oktober 2022 (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 31)“
 - ii) Die Anpassung wird Anpassung a.
 - iii) Die folgende Anpassung wird eingefügt:
„b) In Artikel 62 werden die Wörter ‚Transaktionen mit Derivaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011‘ ersetzt durch die Wörter ‚Transaktionen mit Derivaten, die im EWR erzeugten, gehandelten oder gelieferten Strom oder im EWR erzeugtes, gehandeltes oder geliefertes Erdgas betreffen oder mit Derivaten, die den Transport von Strom oder Erdgas im EWR betreffen‘.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2022/2310 und (EU) 2022/2311 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 31.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Kristján Andri STEFÁNSSON

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.